

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 15, Abs. 1 und 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie die Flächen innerhalb der Bebauungspläne (§§ 30, 33 BauGB) der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile (nachfolgend Stadt genannt).
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm
Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
 - b. Alleebäume und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen (§ 21 NatSchG LSA), unabhängig von der Art und dem Stammumfang
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche
 - b. Obstbäume und Walnussbäume, die auf Privatgrundstücken stehen
 - c. Nadelbäume
 - d. Hybridpappeln
 - e. Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.04.1994
 - f. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

- g. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)
- h. abgestorbene Bäume

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Einkürzen der gesamten Baumkrone oder einzelner Kronenteile im Starkastbereich (Äste mit einem Durchmesser über 10 cm)
 - c. das Beschädigen der Baumrinde
 - d. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - e. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - f. Versiegelungen des bisher unversiegelten Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - g. das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht ausdrücklich für die Verwendung unter Gehölzen zugelassen sind
 - h. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
 - i. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen
 - f. der Schnitt an Formgehölzen und KopfbäumenAuf § 39 Abs. 1 und 5 Nr. 2 BNatSchG wird hingewiesen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden, wenn Gefahr im Verzug ist. Die unaufschiebbaren Maßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Stadt innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen (z.B. bei Baumaßnahmen).

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden oderwenn der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern
 - b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist
 - d. die Entnahme dem Schutze und der Erhaltung der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume dient.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Zerbst/Anhalt schriftlich mit Begründung unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 1) zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, mit Standort, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind. Die Stadt Zerbst/Anhalt kann im begründeten Einzelfall die Beibringung eines Baumgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ergeht schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Die Genehmigung ist ein Jahr lang nach der Bekanntmachung gültig.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein Bauvorhaben gemäß der §§ 60 bis 63 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) geplant, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 2) zu stellen.
- (2) Auf einem Lageplan im Maßstab 1:500 sind alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Der Lageplan hat ferner Angaben zu dem Bauvorhaben zu enthalten.
- (3) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ergeht schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Die Genehmigung ist ein Jahr lang nach Bekanntmachung gültig. Auf Antrag kann die Frist jeweils um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Für jeden entfernten Baum ist ein Ersatzbaum zu pflanzen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume zu verwenden. Der Ersatzbaum ist mit einem Mindeststammumfang von 10-12 cm (Baumschulmaß) zu pflanzen. Wenn die Grundstückgegebenheiten es nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt im begründeten Einzelfall auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste andere Ersatzpflanzungen (z.B. Laubgehölzhecken) bestimmt werden.
- (3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500 € je geforderten Ersatzbaum (hierin enthalten sind die Kosten des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die 3-jährige Anwachspflege) an die Stadt zu entrichten. Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten.

- (5) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 3) anzuzeigen. Auf Antrag kann die Frist zur Ersatzpflanzung verlängert werden.
- (6) Für die Entfernung von Bäumen, die zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, entfernt werden müssen, wird bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keine Ersatzpflanzung auferlegt.
- (7) Bei einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 (2) d wird keine Ersatzpflanzung auferlegt.
- (8) Hat ein Antragsteller vor der geplanten Entnahme eines geschützten Baumes bereits Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt, so kann die Stadt diese Pflanzung als Ersatzmaßnahme anerkennen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 4) die Ersatzpflanzung vorher bei der Stadt angemeldet hat.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Baumschutzsatzungen außer Kraft:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst vom 28.09.2001 und die 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zerbst und ihrer Ortsteile vom 15.07.2005

Zerbst/Anhalt, den 26. November 2014

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.